

Landtagsverhandlungen.

II. Kammer.

15. öffentliche Sitzung am 20. Januar.

Präsident Dr. Vogel eröffnet die Sitzung vormittags 11 Uhr 12 Min.

Am Regierungstische: Ihre Excellenzen die Staatsminister DDr. Dr.-Ing. Bed, Graf Vitzthum v. Eckardt, v. Seydewitz und Dr. Nagel, sowie die Regierungskommissare Ministerialdirektoren Wirtl. Geh. Rat Dr. Schroeder und Geh. Rat Dr. Rumpelt, ferner Geh. Rat Dr. Krüger, Wirtl. Geh. Kriegsrat Walde, Geh. Justizrat Dr. Mannsfeld und Geh. Regierungsrat Dr. Becker.

Enschuldigt sind für heute die Abg. Claus (nl.) wegen dringender Geschäfte und Dr. Löbner (nl.) wegen Krankheit am Orte.

Vor Eintritt in die Tagesordnung teilt der Präsident mit, daß nach alter Gepflogenheit der neuereingetretene Abg. Born derjenigen Abteilung zugewiesen worden ist, der sein Vorgänger angehört hat, daß infolgedessen also auch die entsprechende Abteilung die Prüfung der Wahl vornimmt.

Ferner wählt die Kammer den Abg. Born in die Rechenschaftsdeputation.

Hierauf tritt die Kammer in die Tagesordnung ein.

Punkt 1: Schlußberatung über den mündlichen Bericht der Finanzdeputation A über Kap. 29 des ordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1916/17, Landtagskosten betreffend. (Drucksache Nr. 71.)

Berichterstatter Abg. Hettner (nl.):

Bei den Landtagskosten habe die Finanzdeputation A weder bei den Einnahmen noch bei den Ausgaben, die nur ganz unwesentlich von denen der Vorjahre abweichen, Bedenken. Nur in einem Punkte beantrage sie eine Abweichung, nämlich zu Titel 3, Vermehrung der Ständischen Bibliothek, wolle sie anregen, diesen Titel auf den nächsten Haushaltszeitraum übertragbar zu machen. Das Gesamtministerium und die Herren Präsidenten der beiden Kammern hätten zugestimmt. Diese Veruerung gekaufte der Büchererwerbung eine freiere Handhabung. Wünschenswert wäre eine Erhöhung des Titels. Die Deputation sei aber mit Rücksicht auf die gegenwärtige Lage dem Gedanken jetzt nicht weiter nachgegangen. Eine längere Aussprache habe in der Deputation darüber stattgefunden, ob es nicht richtiger sei, die Berichte über die Reden der Kammermitglieder in den Landtagsbeilagen des „Sächsischen Staatsanzeigers“ und der „Leipziger Zeitung“, für die in Titel 12 der Betrag von 33 000 M. eingestellt sei, künftig in direkter Rede zu bringen, da die indirekte Rede schleppend und ermüdend wirke und auch leicht zu Mißverständnissen Anlaß gebe. Die Meinungen der Deputation über diese Frage seien geteilt gewesen, ein Antrag werde deshalb in dieser Richtung nicht gestellt.

Abg. Günther (fortsch. Sp.):

wünscht die Berücksichtigung von mehr Arbeitssimmern für die Abgeordneten. Es sei ein großer Mangel, daß es den Abgeordneten nicht möglich sei, in ruhig gelegenen Arbeitssimmern ihre Landtagsarbeiten vorzunehmen. Viele Arbeiten könnten nur in unmittelbarer Verbindung mit der Bibliothek erledigt werden. Es sei da unmöglich, die aus der Bibliothek entnommenen Werke und Schriften mit in die Privatwohnung zu nehmen. Er wolle nicht erläutern, warum das nicht gut möglich sei. Er meine, die Staatsregierung beantrage im Verhältnis zu den vorhandenen Simmern ja viel Räume für sich. Er glaube, wenn sich die Staatsregierung die Sache noch einmal überlege, würde sie vielleicht doch einige von ihren Räumen zu dem von ihm gekennzeichneten Zwecke abgeben können. Das sei ein Wunsch, den man nicht bei jedem Landtage wiederholen sollte. Er bitte um seine Erfüllung. (Bravo!)

Staatsminister Graf Vitzthum v. Eckardt

(nach der stenographischen Niederschrift):

M. P. 1: Der Regierung ist der soeben ausgesprochene Wunsch durchaus verständlich. Bei der Beschränktheit der Räume bedauert sie aber lebhaft, keinen Weg zu finden, diesem Wunsche entgegenzukommen. Sie hat bereits vor mehreren Jahren zwei Räume abgetrennt, einen an die Erste und einen an die Zweite Kammer. Dadurch sind die für die Regierungskommissare zur Verfügung stehenden Räume so beschränkt, daß sie gerade nur für den notwendigsten Bedarf ausreichen.

Präsident:

Die Sache gehöre eigentlich zur Kompetenz der Präsidenten, welche die Verfügung über das Haus hätten. Soweit es nach den Verhältnissen möglich gewesen sei, sei in den letzten Jahren dem Wunsche wohl Rechnung getragen worden. Er gebe aber zu, daß die Räume im Verhältnis zur Zahl der Mitglieder natürlich nicht ausreichen. Nachdem aber die Staatsregierung schon erklärt habe, daß sie von dem ihr zur Verfügung stehenden Raum nichts abgeben könne, würde bloß in Frage kommen, anderweit Raum zu schaffen. Er werde sich mit den maßgebenden Stellen ins Einvernehmen setzen und hoffe, daß er den Ständischen Rechnung tragen könne.

Berichterstatter Abg. Hettner (nl.):

Der Wunsch, den der Hr. Abg. Günther ausgesprochen habe, sei kein neuer und ein sehr dringender. Es fehle ganz entschieden an Arbeitsräumen. (Sehr richtig!) Er habe sich vor ein paar Jahren bereits bemüht, daß noch mehr geschaffen werden. Nach seiner Überzeugung sei der einzige Weg allerdings der, daß man im Erdgeschoß die Räume unter den Fraktionszimmern noch dazu zu bekommen suche. Allerdings müßten da die Lehrsimmern des Stenographischen Landesamtes wo anders hingebacht werden.

Hierauf beschließt die Kammer einstimmig, bei Kap. 29, Landtagskosten, a) die Einnahmen mit 5000 M. nach der Vorlage zu genehmigen, b) die Ausgaben mit 449 585 M. nach der Vorlage zu bewilligen, c) dem Titel 8 den Vorbehalt: „Unbeschränkt übertragbar.“ anzufügen, d) den Vorbehalt zu Titel 12 zu genehmigen.

Punkt 2: Schlußberatung über den mündlichen Bericht der Finanzdeputation A über Kap. 30 des ordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1916/17, Stenographisches Landesamt betreffend. (Drucksache Nr. 64.)

Berichterstatter Abg. Hettner (nl.):

Die Deputation habe keine Bedenken gegen die Einstellungen zu bemerken sei nur, daß die Deputation an dem in vorigen Landtage von beiden Kammern übereinstimmend eingenommenen Standpunkte festhalte, daß die Wünsche des Hr. Vorbesand und der anderen Herren Mitglieder des Stenographischen Landesamts auf volle Berücksichtigung mit den anderen wissenschaftlich gebildeten

Beamten, denen durch die Regelung im vorigen Landtage nicht ihrem vollen Umfange nach Rechnung getragen sei, berechtigt seien, daß die Deputation aber im Hinblick auf die Kriegslage jetzt von einer Weiterverfolgung der Frage absehe, sie sich aber für die Zukunft vorbehalte. Er habe zu beantragen, die Kammer wolle beschließen:

Bei Kap. 30, Stenographisches Landesamt, nach der Vorlage a) die Einnahmen mit 1250 M. zu genehmigen, b) die Ausgaben mit 81 575 M. zu bewilligen, c) den Vorbehalt zu Titel 6 zu genehmigen.

Die Kammer beschließt einstimmig nach diesem Antrag.

Punkt 3 der Tagesordnung: Schlußberatung über den mündlichen Bericht der Finanzdeputation A über Kap. 32 und 33 des ordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1916/17, Gesamtministerium und Staatsrat sowie Kabinettskanzlei betreffend. (Drucksache Nr. 72.)

Berichterstatter Abg. Dr. Günther (fortsch. Sp.):

Bei Kap. 32 habe nur Titel 9 zu einer eingehenderen Aussprache in der Finanzdeputation geführt. Dort sei eine Mindermeinung von 1500 M. vorhanden. Es sei die Ansicht ausgesprochen worden, daß diese Mindermeinung nicht genüge, sondern daß man noch weiter herabgehen möchte. Die Finanzdeputation A habe sich aber mit der Einstellung, wie sie im Etat veranschlagt worden sei, einverstanden erklärt. Er beantrage daher, die Kammer wolle beschließen:

I. bei Kap. 32, Gesamtministerium und Staatsrat, die Ausgaben mit 41 743 M. nach der Vorlage zu bewilligen;

II. bei Kap. 33, Kabinettskanzlei, die Ausgaben mit 10 195 M. nach der Vorlage zu bewilligen.

Abg. Günther (fortsch. Sp.):

Nach den gekürzten Ausführungen des Hr. Finanzministers in der Ersten Kammer scheint man im Gesamtministerium die Steuerpläne, die für das Reich in Aussicht ständen, für Sachen bereits beraten und sich über die Grundzüge endgültig geeinigt zu haben. Aus der Rede des Hr. Ministers trete besonders scharf die Äußerung hervor, daß sich die Staatsregierung in Übereinstimmung mit der Reichsregierung befände. Gemeint solle damit wohl sein, daß die direkte Steuer den Einzelstaaten vorbehalten bleibe. Weiter habe der Hr. Finanzminister davon gesprochen, daß es nötig sei, die gewaltigen Reichsbeträge, die erforderlich würden, auf dem Wege des Monopols (Öl, Holz) und der Besteuerung zu decken, und wenn von der Besteuerung die Rede sei, so meine er an, daß die Staatsregierung damit die indirekte Steuer meine. Seine Fraktion sei der Meinung, daß der Mehrbetrag an Reichssteuern nicht allein durch indirekte Steuern zu decken sein dürfe, sondern auch durch direkte Steuern. (Sehr richtig!) Welche Namen die direkte Steuer haben solle, das könne schließlich gleichgültig sein. Daß die Erbschaftsteuer für die Reichseinnahmen ausgebaut werden müsse, erachte ich für unerlässlich. Der Hr. Finanzminister habe bei seiner Abneigung gegen direkte Reichssteuern, die man wohl verstehe, doch nicht mit ausgeführt, daß es in der Tat schon eine direkte Reichsteuer gebe. (Sehr richtig!) Was sei der Reichsbeitrag und die Reichszuwachsteuer anders als eine direkte Reichsteuer? (Sehr richtig!) Daß das Reich grobe Einnahmen brauche, darüber sei man sich mit der Staatsregierung einig. Auch darin, daß man die direkte Besteuerung nicht überspannen dürfe, denn durch eine Überspannung der direkten Besteuerung würden zweifellos schwere Schädigungen der Volkswirtschaft eintreten, in erster Linie auch der mittelbermittelten Bevölkerungskreise. (Sehr richtig!) Sehr trefflich habe der Hr. Finanzminister gesagt, die Volkswirtschaft bedürfe zu ihrem Gedeihen harter natürlicher Triebkräfte und einer gesunden Kapitalbildung. Er und seine politischen Freunde seien mit diesem Gedankengange des Hr. Ministers völlig einverstanden. Ob diese Worte des Hr. Ministers aber mit seinen nachfolgenden Ausführungen über die Einführung von Monopolen harmonisierten, sei eine andere Frage. (Abg. Dr. Dietel: Sehr richtig!) Die Meinungen über diese Frage gingen bei den einzelnen Parteien auseinander. Man müsse aber nun endlich auch einmal erfahren, welche Monopole eigentlich in Aussicht genommen seien. Das Interesse, darüber etwas Näheres zu vernahmen, feige von Tag zu Tag. Wie man schon vor einiger Zeit erahnt habe, könnten vielleicht in Frage kommen Kohlenmonopole, Nahrungsmittelmonopole, gewiss auch von Petroleummonopolen. Auch von anderen Dingen sei gesprochen worden. Jetzt bläse der Weizen aller derjenigen Elemente im Deutschen Reich, denen der legitime Handel schon längst ein Torn im Auge sei. Er weise als Beispiel auf die Maßnahmen des sogenannten Kriegswirtschaftsrates für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin, hin, die darauf gerichtet zu sein schienen, das Margarine-monopol vorzubereiten. (Zuruf rechts: Ministerium!) Mit derartigen widersinnigen Bestimmungen werde der legitime Handel in der Tat ausgeschaltet. Er glaube aber, so dürfe man von Seiten der kompetenten Regierungsorgane Monopole nicht vorbereiten lassen, das letzte Gebot ein Blick in Wirtschaftsleben, der legitime Handel, ausgeschaltet werde. Deshalb sei es wünschenswert, etwas Sicheres über die in Aussicht genommenen Monopole zu hören, damit auch noch der jetzt laufende Landtag zu dieser wichtigen Frage Stellung nehmen könne. Bei allen Steuervorlagen müsse vor allem das eine Ziel fest im Auge behalten werden, daß die Erwerbsfähigkeit nicht eingeschränkt, sondern erhalten und erweitert werde. Aber schon jetzt lägen Anzeichen vor, daß von gewissen Stellen aus eine Bewegung eingeleitet werde, um durch gewisse Staatsmonopole die Erwerbsfähigkeit zu verringern. Die Staatsregierung habe nun gestern ein Finanzprogramm der Zukunft in ihren Grundzügen angedeutet. Er möchte dazu dem Wunsche Ausdruck geben, daß dabei nicht nur der ökonomische, sondern auch in der Praxis das wirtschaftliche Wort des Hr. Finanzministers v. Seydewitz, daß die Volkswirtschaft zu ihrem Gedeihen harter natürlicher Triebkräfte bedürfe, auch gebührend beachtet werde, und daß der individuelle Erwerbsinn der Bevölkerung ausgebaut und gefördert werde. (Beifall links.)

Präsident:

Es sei bisher nicht Gepflogenheit gewesen, bei dem Kapitel Gesamtministerium zur Eröffnung einer zweiten Generaldebatte über den Staatshaushaltsetat zu schreiben. Er bitte deshalb, das möglichst bei der weiteren Debatte zu berücksichtigen.

Abg. Günther (fortsch. Sp.) zur Geschäftsordnung:

Er wolle den Wunsch des Hr. Präsidenten, das Kapitel „Gesamtministerium“ sei gerade das richtige Kapitel, wo die ganze Finanzpolitik und die Politik des Reiches überhaupt zur Sprache gebracht werden müsse. Wenn das bisher nicht Gepflogenheit gewesen sei, so könne man doch daraus nicht den Wunsch ableiten, auch künftig davon abzugehen, beratende Fragen zur Sprache zu bringen. Er möchte noch betonen, daß auch die Zeit geradezu dazu auffordere, denn die Steuervorlagen sollten bereits im Anfang März dem Reichstage vorgelegt werden; da müsse man auch rechtzeitig klar sein. (Zustimmung links.)

Der Präsident

schließt die Debatte und bemerkt, daß er den Standpunkt des Hr. Abg. Günther vollständig verstehe, daß dazu aber die allgemeine Etatvorberatung da sei. Es werde sich aber gewiss noch eine Gelegenheit bieten, diese Frage soweit als möglich zu klären.

Abg. Günther (fortsch. Sp.) zur Geschäftsordnung kann nicht zugeben, daß er parlamentarisch und etatrechtlich nicht einwandfrei gehandelt hätte. Die Regierung werde nicht durch einzelne Minister allein vertreten, sondern das Gesamtministerium bilde die eigentliche Staatsregierung, und da sei es natürlich angebracht, beratende Fragen, für die das Gesamtministerium verantwortlich sei, hier zur Sprache zu bringen. (Sehr richtig! bei der fortschrittlichen Volkspartei.)

Der Präsident

teilt an sich diesen Standpunkt; er entspreche aber nicht der Gepflogenheit des Hauses, und er glaube, daß im großen und ganzen die Mehrheit des Hauses mit seiner Auffassung übereinstimme. (Zustimmung.)

Berichterstatter Abg. Dr. Günther

bemerkte zu den Ausführungen des Hr. Abg. Günther, daß diese Fragen namentlich in unsere Steuerverhältnisse im Lande so tief einschneidende seien, daß sie in nächster Zeit, vielleicht in den nächsten Tagen schon, in der Finanzdeputation mit erörtert würden.

Die Kammer nimmt hierauf einstimmig den Deputationsantrag an.

4. Schlußberatung über den mündlichen Bericht der Finanzdeputation A über Kap. 36a des ordentlichen Staatshaushalts-Etats für die Finanzperiode 1916/17, Oberverwaltungsgericht betreffend. (Drucksache Nr. 44.)

Berichterstatter Abg. Schreiber (fortsch.):

Im Staatshaushaltsplan seien bei Kap. 36a, Oberverwaltungsgericht, nur einige ganz geringfügige Veränderungen vorgenommen worden, die der Deputation durch die Erläuterungen in hinreichender Weise begründet erschienen. Er habe zu dem Antrage nichts weiter hinzuzufügen und beantrage, die Kammer wolle beschließen:

Bei Kap. 36a, Oberverwaltungsgericht, nach der Vorlage a) die Einnahmen mit 23 310 M. zu genehmigen, b) die Ausgaben mit 261 346 M. zu bewilligen.

Abg. Hübner (fortsch.):

Wenn heute die Mittel für das Oberverwaltungsgericht bewilligt werden sollten, so entliehe die Frage, ob das Oberverwaltungsgericht den Wert für die Staatsbürger habe, den man ihm unterstellen könne. Ganz gewiss habe das Oberverwaltungsgericht viel Gutes geleistet, viel anerkanntswürdige Entscheidungen gebracht. Aber seine Rechtsprechung nehme eine Entwicklung an, die bedenklich stimme, und es habe den Anschein, als ob das Oberverwaltungsgericht nach und nach sich zu dem zweckmäßigen Werkzeug der Regierung entwickele, um für die juristische Forderung der Regierungsmassnahmen zu sorgen. Er möchte zwar nicht auf den Fall eingehen, den er im vorigen Landtag bereits aus Anlaß der Kultusdebatte vorgetragen habe, den Fall nämlich, in dem das Oberverwaltungsgericht zur Frage des Religionsunterrichts an Pflanzschulen Stellung genommen habe, wolle aber doch mit einem Wort zurückkommen auf die merkwürdigen Grundzüge, die es dabei verkündigt habe, und die in neuerer Zeit wieder Anwendung gefunden hätten. Er bitte um die Erlaubnis, einiges vertiefen zu dürfen. Der Redner verleihe sodann mit Genehmigung des Präsidenten einen Bericht aus dem Dresdner Journal über eine den Begriff der Gewissensfreiheit einschränkende Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, nach der die Gewissensfreiheit einfach hinweggeduldet werde. Infolge dieser Auffassung des Oberverwaltungsgerichts sei die Bestätigung einer Wahl zum Bürgermeister verweigert worden aus dem Grunde, weil der Gewählte sich als Konist öffentlich betätigt habe. (Öst, hört! bei den Sozialdemokraten.) Auch der auf das Gesetz vom 3. Juni 1868, wonach die Befähigung zur Befreiung öffentlicher Aemter nicht vom religiösen Bekenntnis abhängig sein dürfe, geknüpften Anfechtungsklage sei kein Erfolg beschieden gewesen. Der Redner verleihe hierzu die Entscheidungsgründe nach dem Berichte im Sächsischen Staatsanzeiger, wonach die Befähigung der Wahl des Klägers wegen seiner aus diesem Bekenntnis hervorgegangenen Angriffe gegen die Landeskirche und bestehende Staatsinstitution erfolgt sei. Die Angriffe hätten lediglich in der Unterzeichnung von Eingaben und Anträgen an die Gemeindeverwaltung, in der Vertretung der Forderung, daß der sittlich religiöse Unterricht in den Schulen auf die monistische Weltanschauung aufgebaut werden solle, bestanden. Die Befähigung der Gewinnung sei also ein Grund für die heutige Rechtsprechung und Verwaltung, um dem Gesetze zumider zu handeln, wonach ausdrücklich die Verrückung öffentlicher Aemter nicht von der religiösen Gesinnung abhängig gemacht werden dürfe. Allerdings, wolle er hinzufügen, handle es sich um einen konkreten Fall im Fürstentum Reuß i. L.; aber es läme nicht der Fall in Betracht, sondern die Grundzüge, die auch für Sachsen proklamiert worden seien und in früheren Entscheidungen bereits ihre Anwendung gefunden hätten. Er habe vorher angedeutet, daß unter Umständen das Oberverwaltungsgericht auch ausgeschaltet werde, wenn seine Stellungnahme unangenehm sei. Und da müsse er noch einmal zurückkommen auf den Fall der Gemeinde Heidenau, der im letzten außerordentlichen Landtag hier eine große Rolle gespielt habe. Damals habe es sich um die Genehmigung einer Rotverordnung gehandelt, welche die Regierung in Sachen der Sparkassenordnungen erlassen hätte. Die Rotverordnung sei von den Kammern bewilligt worden unter der ausdrücklichen Bedingung und nach der ausdrücklichen Zusage des Hr. Ministers des Innern, daß die Regierung ihr Aufsichtrecht so einrichten und ihre Entscheidungen so einrichten werde, daß dadurch den Gemeinden der Rechtmittelweg nicht abgeschnitten werde, daß also ihre Entscheidungen beim Oberverwaltungsgericht nachgeprüft werden könnten. Entgegen dieser Zusage sei die Gemeinde Heidenau mit ihrem Rechtsstreit abgewiesen worden mit der Begründung, daß es sich um eine erst- und letztinstanzliche Entscheidung der Regierung handle, gegen die Anfechtungsklage nicht zugelassen sei. Allerdings sei die betreffende Anordnung, um die sich die Anfechtungsklage drehe, eher erlassen worden, nämlich am 24. April, als die am 9. Juli 1915 erfolgte Zusage der Regierung. Doch wäre es die vornehmste Pflicht der Regierung gewesen, ihrer gegebenen Zusage entsprechend zu handeln, umso mehr als es sich bei der Genehmigung der Rotverordnung um einen verfassungsrechtlichen Akt gehandelt habe, und mithin die Zulassung der Regierung besonders feierliche Geltung hätte haben müssen. Allerdings sei die Anfechtungsklage nur zugelassen gegen Entscheidungen des Ministeriums des Innern, die in zweiter Instanz ergangen seien. Aber das sei ja gerade der springende Punkt, um den sich die Zulassung des Hr. Ministers gebreht habe. Er wolle deswegen am Schlusse seiner Ausführungen nur noch einmal betonen, daß aus dem Grunde jedenfalls das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege der Abänderung nach der Richtung hin dringend bedürfe, daß auch die erstinstanzlichen Entscheidungen des Ministeriums der Anfechtungsklage unterlägen. Aber abgesehen davon müsse er seinerseits und im Namen seiner Fraktion gegen das Verfahren der Regierung in diesem Falle auf das entschiedenste Verwahrung einlegen. (Bravo! links.)

Staatsminister DDr. Dr.-Ing. Bed

(nach den stenographischen Niederschriften):

Seine sehr geehrten Herren! Als der Hr. Abg. Hübner seine Rede mit der Bemerkung begann, daß das Oberverwaltungsgericht bis jetzt — früher wenigstens, sagte er — Gutes geleistet habe, war nicht anzunehmen, daß seine Rede einen anderen Kurs einschlagen würde, die dann in einer scharfen Kritik der Tätigkeit und der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes auslief.